

sen Weimar-Eisenach in das Gebieth jedes anderen, dem deutschen Zoll- und Handelsvereine angehörigen Staates ist abgabefrei, die Ausfuhr in ein dem Vereine nicht angehöriges Land aber gegen Entrichtung der in dem Vereins-Zolltarif vom 3. November 1836 bemerkten Ausgangsabgabe gestattet.

## 2.

Nicht aufgehoben sind jedoch die der Großherzoglichen Kammer oder einzelnen Grundherren und Gemeinden, bezüglich auch den Papiermühlen zustehenden Berechtigungen, in bestimmten Bezirken das Sammeln und das Aufkaufen der Lumpen durch Auffammler ausschließlich zu verpachten oder auszuüben.

Diese Berechtigungen bestehen unverändert fort und die zuständigen Polizey-Behörden haben etwaige Zuwiderhandlungen gebührend zu ahnden.

Weimar den 10. August 1837.

### Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

**III.** Nachdem Se. Königliche Hoheit, der durchlauchtigste Großherzog, gnädigst beschlossen haben, die Gemeinschaft, welche bisher in Ansehung des Gerichtes Lauchröden zwischen Großherzoglicher Kammer und den Vettern von Herda bestanden hat, aufzuheben: so ist man in dieser Beziehung über folgende Punkte übereingekommen:

1) Dem künftig allein von Herdaschen Patrimonial-Gericht bleibt die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Orte Lauchröden, Söhringen, Lühberg, Schmalweihhof und Unterellen sammt deren Fluren.

2) An das Großherzogliche Amt Eisenach geht über die Gerichtsbarkeit über Eppichnellen, Mittelmölmeshof und Stockhausen von Herdaschen Antheil, und an das Amt Gerstungen die Gerichtsbarkeit über Sallmannshausen und Rienau, soweit sie denen von Herda bisher zugestanden hat. Es bleibt jedoch auch eine andere Zuweisung der den Großherzoglichen Aemtern abgetretenen Gerichtsbarkeit dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsregierung ausdrücklich vorbehalten.

3) Es wird die Gerichtsbarkeit in dem Junkerholz bei Eppichnellen und in dem von der Großherzoglichen Waldung ganz umschlossenen von Herdaschen Wilmerholz vom Amte Eisenach, die Gerichtsbarkeit in den Großherzoglichen Antheilen des Pöllers vom Amte Gerstungen, und die Gerichtsbarkeit in den übrigen in der Flur Lauchröden gelegenen Großherzoglichen Waldstücken von dem Gericht Lauchröden ausgeübt. Doch sollen die beiderseitigen Förster,